

tel der Gesellschaft um den Betrag von 6251 mal 120 Mk. statt. Dieser Vermehrung aber entsprach eine anderweitige Gestaltung der Antheilsrechte in der Art, daß diejenigen Aktien-Inhaber, welche an der fraglichen Erhöhung der Betriebsmittel sich betheiligt hatten, für ihre Aktien jene Vorzugsrechte vor den übrigen Aktien erhielten. Es fand also eine wesentliche Abänderung des Gesellschaftsvertrages durch die Einrichtung verschiedener Gattungen von Aktien mit wesentlich verschiedenen Antheilsrechten statt. Die Aktien der neuen Gattung aber stellten sich darnach als wesentlich andere Gegenstände des Rechtsverkehrs dar, als die früheren Stammaktien. Die Verschiedenheit ist nicht bloß eine wirthschaftliche, insfern die in Frage stehenden Veränderungen auf die Werthsbestimmung der neuen Stammprioritätsaktien im Verhältnisse zu den Stammaktien, aus denen sie entstanden sind, von wesentlichem Einfluße sein müssen, sondern auch eine rechtliche. Denn die Antheilsrechte, welche durch die neuen Stammprioritätsaktien beurkundet werden, haben einen wesentlich anderen Inhalt, als die Antheilsrechte der Inhaber der alten Stammaktien, und zwar nicht bloß in der Richtung, daß die Inhaber der Stammprioritätsaktien bei der Vertheilung des Reingewinnes vor den Inhaber der Stammaktien bevorzugt werden, sondern auch insiofern, als im Falle der Auflösung der Aktiengesellschaft eine solche Bevorzugung bei Vertheilung des Gesellschaftsvermögens eintreten soll. Diese neue Gestaltung der Antheilsrechte läßt den Fall als rechtlich möglich erscheinen, daß von dem Eintritte der beschlossenen Umwandlung an nicht bloß der Reingewinn den Inhabern der Stammprioritätsaktien mit Ausschluß der Inhaber der Stammaktien zufällt, sondern bei einer Auflösung der Gesellschaft das ganze Gesellschaftsvermögen ausschließlich unter die Inhaber der Stammprioritätsaktien zur Vertheilung gelangt. Dem Gewichte dieser Erwägungen gegenüber ist der Umstand nicht von wesentlicher Bedeutung, daß mit der ins Leben getretenen Maßregel nicht eine Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft verbunden gewesen, daß Grundkapital vielmehr seinem Nominalbetrage nach dasselbe geblieben und die erzielte Vermehrung der Betriebsmittel sich als die Gegenleistung für die einem Theile der Aktionäre gewährten Vorzugsrechte vor den übrigen Aktionären darstellt. Denn wenn auch die Stempelsteuer auf der Aktie als der Urkunde über das Antheilsrecht des Aktionärs am Aktiengesellschaftsvermögen ruht und die neuen Stammprioritätsaktien über die gleichen Beträge lauten, wie die alten Stammaktien, so bestimmt sich doch das Antheilsrecht vermöge der dargelegten rechtlichen Natur der Stammprioritätsaktien nicht bloß nach dem in dem Betrage der Aktie sich darstellenden Maße des Antheils, sondern bei der Verschiedenheit des Inhaltes der an die neuen Stammprioritätsaktien geknüpften Antheilsrechte von dem Inhalte der mit den alten Stammaktien verbundenen Antheilsrechte auch nach diesem Inhalte. Das den obigen Erwägungen beizulegende Gewicht wird auch durch den Umstand nicht verringert, daß die Stammprioritätsaktien ihrer äußerer Erscheinung nach aus gewöhnlichen Stammaktien durch einen demselben aufgedrückten Vermerk hergestellt worden sind. Die Art der Herstellung allein erscheint gleichgültig. Es kommt auf die rechtliche Bedeutung der Stammprioritätsaktien im Verhältnisse zu den Stammaktien, an deren Stelle sie getreten sind, an. Ebenso wenig ist auf die Erwägung erhebliches Gewicht zu legen, daß, wenn alle Aktionäre an der fraglichen Erhöhung der Betriebsmittel durch Zahlung des Beitrages von Zwanzig vom Hundert des Nennwertes ihrer Aktien sich betheiligt hätten, prioritätsreiche Rechte überall nicht entstanden sein würden. Es ist richtig, daß der Beschluß vom 15. Mai 1886 die Ausgabe von Stammprioritätsaktien nicht nothwendig bedingte. Erbot sich keiner der Aktionäre zur Erhöhung des Betriebskapitals um die Zwanzig vom Hundert des Aktienbetrages, so blieben alle Aktien Stammaktien. Ebenso wie sie dies geblieben sein würden, wenn alle Aktionäre zu der fraglichen Vermehrung der Betriebs-

mittel erböting gewesen wären. Von beiden Fällen ist aber keiner eingetreten. Das Ergebniß des Beschlusses vom 15. Mai 1886 ist vielmehr die Umschaffung eines Theiles der Stammaktien zu Stammprioritätsaktien. Mit diesem Ergebnisse also hatte sich die Steuerbehörde und hat sich gegenwärtig die Entscheidung des Rechtsstreites abzufinden. Auch der Umstand hat keine entscheidende Bedeutung, daß die Stammaktien, an deren Stelle die Stammprioritätsaktien getreten sind, nach dem Reichsstempelgesetz, weil sie schon vor dem Inkrafttreten des Gesetzes ausgegeben waren, auf Grund der Zusatzbestimmung zu I 1a des Tarifs von der Stempelsteuer frei zu lassen gewesen sind. Die Stempelfreiheit der alten Stammaktien ist für die Frage der Stempelpflichtigkeit der neuen Stammprioritätsaktien, wenn nach den obigen Ausführungen diese letzteren infolge des ihnen anderweit gegebenen rechtlichen Gepräges andere Gegenstände des Rechtsverkehrs, als die früheren Stammaktien, aus denen sie entstanden, geworden sind, ohne Bedeutung. Denn obgleich die Stempelsteuer durch den Betrag, über welchen die Aktie lautet, bestimmt wird, so ruht doch die Steuer nicht auf dem in dem Betrage der Aktien sich darstellenden Grundkapitale der Gesellschaft, sondern auf den Aktien als den Urkunden über die Antheilsrechte am Aktiengesellschaftsvermögen. Waren daher auch die ursprünglich ausgestellten Aktien nach dem Reichsstempelgesetz stempelsteuerfrei, so folgt daraus nichts für die Stempelfreiheit der neuen, inhaltlich andere Antheilsrechte beurkundeten Stammprioritätsaktien. Die Bedeutung, welche dem wesentlich veränderten Inhalte der mit den neuen Stammprioritätsaktien verbundenen Antheilsrechte zuwächst, kann ferner nicht durch die Erwägung abgeschwächt werden, daß die Erhebung eines Theiles der Stammaktien zu Stammprioritätsaktien auch die Antheilsrechte der Inhaber der alten Aktien, die in Stammprioritätsaktien nicht umgewandelt worden sind, beeinflußt hat, und daß daher die dargelegte Rechtsauffassung dahin führen könnte, die alten Stammaktien wegen ihrer veränderten Beziehung zum Gesellschaftsvermögen ebenso der Stempelsteuer zu unterwerfen, wie die neuen Stammprioritätsaktien. Diese letztere Schlussfolgerung ist als richtig nicht anzuerkennen. Die Stellung der Inhaber der Stammaktien, welche von dem Angebots der Umschaffung ihrer Stammaktien zu Stammprioritätsaktien keinen Gebrauch gemacht haben, hat sich zwar mit den von den übrigen Aktionären durch die Zahlung des Beitrages zur Vermehrung der Betriebsmittel erlangten Vorzugsrechten vor ihnen geändert, aber nur die Stammprioritätsaktien sind der Gattung nach andere geworden. Und diese Veränderung der Gattung bedingt die Möglichkeit, den veränderten Inhalt der Stammprioritätsaktien darauf zu prüfen, ob die letzteren als neue Gegenstände des Rechtsverkehrs anzusehen und der Aktienstempelsteuer zu unterwerfen sind. Die veränderte Stellung aber, welche als Folge der Erhebung eines Theiles der Stammaktien zu Stammprioritätsaktien für die Inhaber der alten Stammaktien sich ergeben hat, gibt den Stammaktien, welche Stammaktien geblieben sind, weil ihre Inhaber jenen Beitrag zur Vermehrung der Betriebsmittel nicht gezahlt haben, nicht ein derartiges verändertes rechtliches Gepräge, daß sie nun ebenfalls als neue Gegenstände des Rechtsverkehrs anzusehen sind und mit der Heranziehung der neuen Stammprioritätsaktien zur Stempelsteuer auch für die Inhaber der alten Stammaktien die Stempelsteuerpflicht begründet erscheinen würde.

Die im Berufungsurtheile an letzter Stelle enthaltene Erwägung, daß für Aktien und Aktienantheilscheine der Tarif zum Reichsstempelgesetz von einer strengerem Auffassung ausgehe, als bei der Verstempelung inländischer Renten- und Schuldverschreibungen, betreffs welcher letzterer bei einem Umtausche eine Befreiung von dem Stempel zugelassen werde, während eine gleiche Bestimmung betreffs des Umtausches von inländischen Aktien und Antheilscheinen fehle, — fällt zu Gunsten des Beklagten nicht mit erheblichem Gewicht in